

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studienordnung
für den Studiengang
„Archäologie (Bachelor of Arts)“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. Mai 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-08)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studiendauer und ECTS-Leistungspunkte	3
§ 3 Ziele des Studiums.....	3
§ 4 Inhalte des Studiums.....	5
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse	6
§ 6 Auslandsstudium.....	7
§ 7 Bachelorarbeit.....	8
§ 8 In-Kraft-Treten.....	8

Aufgrund von Art. 6 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG) - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Studiengang „Archäologie (Bachelor of Arts)“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer und ECTS-Leistungspunkte

- (1) Der Studiengang „Archäologie (Bachelor of Arts)“ ist als grundständiger Studiengang konzipiert, der sechs Semester umfasst.
- (2) ¹Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
²Das gesamte Studium umfasst 180 ECTS Leistungspunkte. ³Davon entfallen zwölf ECTS- Leistungspunkte auf die Bachelor-Hausarbeit.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiengangs „Archäologie (Bachelor of Arts)“ ist der Erwerb archäologischer Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit
 - archäologische Quellen in ihren kulturwissenschaftlichen und historischen Kontext einzuordnen und zu interpretieren;
 - theoretische und methodische Grundlagen der Archäologie zu verstehen und zu verknüpfen;

- Prozesse und Zustände in den archäologischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen geistes- und naturwissenschaftlichen Bereichen zu erkennen;
- archäologische Quellen in ihrem denkmalpflegerischen Kontext zu verstehen;
- archäologische Sachverhalte und Zusammenhänge für eine breite Öffentlichkeit angemessen in Bild, Schrift und museal darzustellen;
- Ausgrabungstätigkeiten durchzuführen;
- archäologische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten.

(2) Der Studiengang „Archäologie (Bachelor of Arts)“ vermittelt daher

- anwendungsorientierte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel;
- Kenntnisse der modernen Arbeitstechniken in der Archäologie, insbesondere die Anwendung unterschiedlicher Techniken für Feldarbeiten (Prospektion, Ausgrabung) und für Auswertungen archäologischer Funde und Befunde;
- einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Archäologie, insbesondere
 - der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit,
 - der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie sowie
 - der Archäologie der Römischen Provinzen oder der Klassischen Archäologie;
- Grundkenntnisse in benachbarten Fächern.

(3) Das Ziel des Studienganges wird erreicht:

- durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in vier Teilgebieten der Archäologie;
- durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in benachbarten Fächern;
- durch das Anfertigen einer eigenständigen Abschlussarbeit;
- durch Selbststudium.

§ 4 Inhalte des Studiums

(1) ¹Von den insgesamt für den Erwerb des Grades B.A. nachzuweisenden 180 ECTS- Leistungspunkten entfallen 32 ECTS-Leistungspunkte auf das Pflichtmodul „Quellen und Methoden der Archäologie“, je 38 ECTS-Leistungspunkte auf jedes der beiden Pflichtmodule „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“, „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ sowie 24 ECTS-Leistungspunkte auf das Pflichtmodul „Archäologie der Römischen Provinzen oder Klassische Archäologie“.

²Weitere zwölf ECTS-Leistungspunkte sind über ein Hauptseminar in einem der Pflichtmodule „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“, „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ und „Archäologie der Römischen Provinzen oder Klassische Archäologie“ zu erbringen. ³Zwölf ECTS-Punkte sind mit der Bachelorarbeit zu erwerben. ⁴24 ECTS-Leistungspunkte müssen in einem oder zwei der folgenden Wahlpflichtmodule erworben werden:

Wahlpflichtmodul 1: ergänzende archäologische Spezialdisziplinen, z. B. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Christliche Archäologie

Wahlpflichtmodul 2: Angewandte Informatik

Wahlpflichtmodul 3: Denkmalpflege, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften

Wahlpflichtmodul 4: Kunstgeschichte

Wahlpflichtmodul 5: Europäische Ethnologie

Wahlpflichtmodul 6: Geographie

Wahlpflichtmodul 7: Geschichte

(2) Nachzuweisen ist insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflichtmodulen:

- Pflichtmodul „Quellen und Methoden der Archäologie“:

Vorlesung „Einführung in die Archäologie“, sechs Wochen feldarchäologisches Praktikum (Ausgrabung und Prospektion in wenigstens zwei archäologischen Teildisziplinen), fünf Tagesexkursionen (davon mindestens je zwei Tagesexkursionen in zwei archäologischen Teildisziplinen), eine mindestens fünftägige Exkursion.

- Pflichtmodul „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“:
 - a) Basismodul bestehend aus einer Vorlesung und einem Proseminar „Einführung in die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (insg. 14 ECTS-Leistungspunkte);
 - b) Aufbaumodul bestehend aus zwei Proseminaren und zwei Vorlesungen (eine davon ohne Prüfung) (insg. 24 ECTS-Leistungspunkte).
 - Pflichtmodul „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“:
 - a) Basismodul bestehend aus einer Vorlesungen und einem Proseminar „Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (insg. 14 ECTS- Leistungspunkte),
 - b) Aufbaumodul bestehend aus zwei Proseminaren und zwei Vorlesungen (eine davon ohne Prüfung) (insges. 24 ECTS-Leistungspunkte).
 - Pflichtmodul „Archäologie der Römischen Provinzen oder Klassische Archäologie“:
Zwei Proseminare und zwei Vorlesungen (eine davon ohne Prüfung) (insg. 24 ECTS-Leistungspunkte).
- (3) ¹Ein Leistungsnachweis über ein Hauptseminar in „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“, in „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ oder „Archäologie der Römischen Provinzen oder Klassische Archäologie“ ist zu erbringen.
²Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der erfolgreiche Besuch von mindestens zwei Proseminaren.
- (4) Abgesehen vom Hauptseminar ist die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, frei.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

- 1) Die Einschreibung in den Studiengang „Archäologie (Bachelor of Arts)“ setzt die Allgemeine Hochschulreife voraus.
- 2) Die Hauptunterrichtssprache des B.A.-Studiengangs Archäologie ist Deutsch.

- 3) Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten (einschließlich der Bachelor- Hausarbeit) können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch in Absprache mit dem Dozenten auch in einer Fremdsprache erbracht werden.
- 4) ¹Die Einschreibung in den Studiengang „Archäologie (Bachelor of Arts)“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
 - b1) Wenn die Bachelorarbeit zu einem Thema der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit oder der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie verfasst wird
Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.
 - b2) Wenn die Bachelorarbeit zu einem Thema der Archäologie der Römischen Provinzen oder der Klassischen Archäologie verfasst wird
Kenntnisse auf dem Niveau des Latinums.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen

für a) durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch;

für b1) durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache.

für b2) durch das Latinum oder Entsprechendes.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. ⁴Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache oder die Lateinkenntnisse können auch in den beiden ersten Jahren des Studiums nachträglich erworben werden.

§ 6 Auslandsstudium

- (1) ¹Die Studentinnen und Studenten des Studienganges „Archäologie / Bachelor of Arts“ sollen, wenn möglich, ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen. ²Im Ausland erbrachte, thematisch einschlägige sowie den Anforderungen und dem Umfang nach vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

- (2) Um die Aufnahme und die Einstufung an einer ausländischen Hochschule zu erleichtern, erhalten die Studentinnen und Studenten auf Antrag die hier erforderlichen Bescheinigungen.

§ 7 Bachelorarbeit

¹Mit der Abfassung der Bachelorarbeit lässt die Studentin oder der Student erkennen, dass sie oder er in der Archäologie über grundlegende und hinreichend spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. ²Für die Bearbeitung stehen drei Monate zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 15. Juni 2005, Az: II/Rp- 476/05, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. Mai 2006, Nr. X/3 - 5e69I(1)-10b/ 23 898/05).

Bamberg, 31. Mai 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 31. Mai 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2006.